

Zeitschrift: Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins = Revue de l'Association Suisse pour Châteaux et Ruines = Rivista dell'Associazione Svizzera per Castelli e Ruine

Band: 43 (1970)

Heft: 2

Buchbesprechung: Burgen, Schlösser und Burgherreneschlechter der Ostschweiz [Hermann Meili]

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

störte. Daß die Rettung und der fachgerechte Wiederaufbau von Schloß Wyher im Luzerner Hinterland heute nun doch endlich als gesichert betrachtet werden kann, freut uns deshalb ganz besonders.

Wir beglückwünschen Josef Steiner und seine wackeren Mitstreiter zum schönen Erfolg ihrer zähen Arbeit.

Burgen, Schlösser und Burgherren-geschlechter der Ostschweiz

Eine Buchbesprechung

Unter diesem Titel erschien vor wenigen Tagen im Verlag Fritz Meili, Trogen, ein großformatiger Band, von dem jeder Burgenkenner und -liebhaber zweifellos begeistert sein wird. In nicht weniger als 25 Kapiteln faßt darin der Autor, Redaktor Hermann Meili, hochinteressante Fachpublikationen einer Region zusammen, die bisher in diversen Zeitschriften über Jahrzehnte zerstreut und daher für den Interessenten zum Teil gar nicht bekannt oder dann nur schwer zugänglich waren. Allein schon von diesem Gesichtspunkt aus kann die Arbeit nicht hoch genug bewertet werden. Besonders hervorgehoben zu werden verdient ferner der sorgfältige Druck des Buches sowie dessen reiche Auswahl an gutem Bildmaterial.

Wir können diese prächtige Neuerscheinung auf dem Sektor Burgenliteratur allen unseren Mitgliedern nur bestens empfehlen, zumal der Spezialpreis für den Burgenverein äußerst günstig gehalten wurde. Verlag und Autor möchten wir an dieser Stelle für das freundliche Entgegenkommen erneut recht herzlich danken.

Im nachfolgenden Beitrag gestattete uns der Herausgeber liebenswürdigerweise den Abdruck seines Schlußkapitels.

Bitte beachten Sie den beiliegenden Prospekt mit Bestellkarte!

Red.

Das Befestigungsrecht oder Burgenregal

Aus dem soeben im Verlag Fritz Meili, Trogen, erschienenen Werk: «Burgen, Schlösser und Burgherren-geschlechter der Ostschweiz»

Die Sarner Chronik¹ erzählt von einem Manne im Lande Schwyz, «hiess der Stoupacher und sass ze Steinen dissent der brügg, der hat ein hübsch steinhüs gemacht. Nu was der zyt ein Gesler da vogt in des richs namen, der kam uf einmal und reit da für und ruuft dem Stoupacher und fragt in, wes die hübsch herbrig were. Der Stoupacher antwurt und sprach trurenklich: ‚Gnediger herr si ist uwer und min lechen‘ und getorst nit sprechen, das sy sin were; also vorcht er den herren. Der herr reit dahin.»

Im Laufe der Überlieferung scheint hier offensichtlich der Tatverhalt mißverstanden worden zu sein. Denn der Landvogt rügt nicht, etwa aus Neid, den Bau der hübschen «herbrig» als solchen, sondern wie der Chronist es selbst zuerst so nennt, den Bau eines stei-

nernen Hauses. Daß wir bei diesem Steinhaus, in jenen Zeiten, da private Wohnhäuser in unseren Gegenden fast durchwegs aus Holz erbaut wurden, an einen irgendwie befestigten Bau zu denken haben, ist naheliegend. Jene «hübsche herbrig» Stoupachers ließe sich nun, nach der Auffassung von Professor K. Meyer, vielleicht denken als Gasthaus und zugleich Burg zum Schutze der Reisenden an der Verkehrs- und Pilgerstraße. «Daß wirklich Wirte an der Gotthardroute ihre Herbergen zum Schutze der Reisenden als feste Steinhäuser errichteten und auch vermöge ihres persönlichen Kontaktes mit den durchreisenden freiheitlichen Kaufleuten aus den Städten zu politischer Führerrolle emporstiegen, zeigt im Jahre 1311 der Fall des Gasthof- und Schloßbesitzers Anesia bei der Brücke von Madurano.»

Bei jenem Gasthofbesitzer zu Steinen, von dem die Bundes-Chronik Kunde gibt, muß es sich wohl um Rudolf Stauffacher, der 1275 und 1281 in Schwyz als Ammann wirkte, handeln. Da die habsburgischen Amtleute sämtliche auf Burgen saßen, lag es nahe, daß sich auch die Ammänner und Richter der Freien feste Türme bauten. – Im Jahre 1286 ist Stauffacher übrigens nicht mehr Ammann. Ist dies vielleicht eine Folge des Zusammenstoßes mit dem Landvogt? Beim Aufstand nach König Rudolfs Tode aber ist Stauffacher wieder unter den Leitern des Landes Schwyz. Im Hinblick nun auf Stauffachers Steinhaus ist zu sagen, daß nach damaligem Recht die Errichtung eines befestigten Baues der landesherrlichen Genehmigung bedurfte. Der Vogt zieht also Stauffacher der Übertretung dieses herrschaftlichen Befestigungsmonopols, und Stauffacher zieht sich dadurch aus der heiklen Lage, indem er sein Steinhaus als landesherrliches Lehen ausgibt.

Es ist hier daran zu erinnern, daß die Politik der Habsburger darauf ausging, die Waldstätte zu einem habsburgischen Territorialstaat zu machen, dessen Landesherr Herzog Rudolf, ein Sohn des Königs, werden sollte. Und zur Begründung ihres Territorialstaates bedienten sich die Habsburger wie andere Landesherren der damals neuaufgekommenen Beamten- und Burgenverfassung. Deshalb wurde die Anlegung von Befestigungen «Unberechtigter» streng unterdrückt. Daß dies seitens der Habsburger nicht nur in Schwyz geschah, lernen wir aus weiteren Urkunden kennen.

So heißt es in der Öffnung von Küßnacht am Rigi: «Es sol inernt den zilen niemanden kein wighafften bu buwen... wand mit der herzogen (von Österreich) oder die es von innen hond².» Und in der Öffnung von Affoltern: «niemand soll keinen wighafften buw han, denne dem es ein landvogt gan³.» Im Hofrecht zu Emmen (bei Luzern) steht: «in disen zilen sol och nieman keinen wyckhaften buw buwen⁴» usw.

Im Habsburger Urbarbuch anderseits ist festgesetzt, daß «zwischen Grundelösen unde ze Zuben ze Brugge an das tor, unde zwischen Ital und Übertal unde ze Lowinen nieman sol buwen dehein wighafften bu... ane der herschaft urloub.»

Auch andere Landesherren und Grundbesitzer untersagten ausdrücklich die Errichtung von Befestigungen auf ihrem Territorium (siehe Grimm, Weist. I S. 4). So steht zum Beispiel im Weistum zu Berfelden (Odenwald) 1457: «Buerfelden soll mit muren oder sunst nit anders befestigt werden, dann als ein dorffe⁵.» Der Sachsenspiegel, der das Gewohnheitsrecht verzeichnet, enthält auch eine Bestimmung, die sich gegen die eigenmächtige private Befestigung richtet (III 66 § 2):